## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

Freiburg, 1840

II. Von den Ehren-Mitgliedern

urn:nbn:de:bsz:31-9570

b. ben Versammlungen (§. 57 und 64, auch 36 und 46) anzuwohnen, mündliche Vorträge zu halten, und an sämmtlichen Verhandlungen des betreffenden Distrikts mit Stimmrecht Theil zu nehmen;

c. zu ben Aemtern bes Bereins gewählt zu werden (§. 4, 5, 68);

d. die Aften der Direktion, namentlich auch die Caffen=Rech= nungen, bei dieser jeder Zeit einzusehen;

e. alle übrigen aus dem Berein entspringende Bortheile zu genießen.

#### S. 27.

Dagegen ift jedes ordentliche Mitglied verpflichtet:

a. die nöthigen Umlagen prompt zu entrichten;

b. den Statuten und den, der Direktion, den Correspondenten und den Versammlungen zuständigen Beschlüssen genau nachzukommen;

c. das Bereinsblatt zu halten und ben bafur beftimmt wer-

benden Preis (§. 68) zu bezahlen;

d. alle das Interesse des Vereins berührenden Vorkömmnisse durch den Correspondenten der Direktion anzuzeigen.

## §. 28.

Alle Eingaben der Mitglieder an die Direktion mussen durch die betreffenden Correspondenten vorgelegt und von diesen kurz begutachtet werden.

Die Berfügungen ber Direktion an einzelne Mitglieber

iı

2

11

(

ei

b

gi

laufen gleichfalls burch die Correspondenten.

Aufsätze rein wissenschaftlicher Tendenz können unmittelbar der Redaktion des Vereinsblatts übergeben werden (§. 68).

# II. Bon ben Chren=Mitgliebern.

## §. 29.

Bur Anerkennung besonderer Berdienste um das Rechts= polizeifach, oder um den Berein können von diesem Ehren= Mitglieder ernannt werden.

#### S. 30.

Bur Ernennung eines Ehren=Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertheilen fämmtlicher Direktions = Mitglieder und fämmtlicher Correspondenten nothwendig.

#### §. 31.

Sie geschieht auf Antrag der Direktion oder durch Einfendung schriftlicher Erklärungen an dieselbe.

#### S. 32.

Die Ehren-Mitglieder theilen mit Ausnahme des Stimmrechts, der Wählbarkeit zu Aemtern, der Aufnahmstare und der Umlagenzahlung alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

#### §. 33.

Ueber die Ehren-Mitglieder wird ein besonderes Berzeich= niß geführt (§. 23).

## III. Bon ber Begirts = Gintheilung.

### S. 34.

Bur leichtern Erreichung der Vereinszwecke wird der ganze Berein nach Aemtern des Landes und nach der Anzahl der in benselben angestellten Theilungs = Commissäre (sie mögen Bereinsglieder sehn oder nicht) in Bezirke eingetheilt, so daß mit Rücksicht auf die Lage der Aemter und Wohnorte des Commissärs ungefähr sechs Aemter, oder achtzehn Commissäre einen Bezirk bilden. Die Bezirke werden nummerirt und er= halten den Namen eines Amtsorts (§. 81).

# IV. Bon den Correspondenten.

## §. 35.

Die Wahl des Correspondenten und seines Ersatmannes geschieht nach vierzehn Tage vorausgegangener Bekanntmaschung durch das Vereinsblatt in ordentlicher Versammlung